

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrrespondenz 11. Dezember 1956

27/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Pittermann, Dr. Maleta und Genossen,
betreffend Bundesgesetz vom, womit das Währungsschutzgesetz,
BGBL.Nr. 250/1947, abgeändert wird.

-.-.-

Bei der Erstellung des Bundesvoranschlages für das Jahr 1957
konnte nur für die Vollvalorisierung der Gehälter der öffentlichen Be-
diensteten ab 1. Juli 1957 Vorsorge getroffen werden, weil erst später
die Bezugserhöhung ab 1. Jänner 1957 vorgesehen wurde.

Die Gehaltserhöhungen im ersten Halbjahr 1957 erfordern einen zu-
sätzlichen Betrag von etwa 600 Millionen Schilling brutto. Dieser Betrag
soll teilweise durch den Verkauf von Aktien der Creditanstalt-Bankverein
und der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft hereingebracht
werden; die Voraussetzungen hiefür werden durch ein besonderes Bundes-
gesetz geschaffen.

Für die Bedeckung des zu erwartenden Fehlbetrages soll dadurch vor-
gesorgt werden, daß von den seinerzeit nach dem Währungsschutzgesetz an
den Bund abgetretenen Forderungen, die auf Grund der Verhandlungen über
das Deutsche Eigentum zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutsch-
land wieder auflieben, ein Teilbetrag von rund 250 Millionen Schilling
zu diesem Zwecke herangezogen wird.

Es sind daher die Bestimmungen der §§ 25 und 29 des Währungsschutz-
gesetzes, BGBL.Nr. 250/1947, entsprechend zu ändern.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g:

Der Nationalrat wolle beschließen:

6. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 11. Dezember 1956

Bundesgesetz vom 1956,
womit das Währungsschutzgesetz,
BGBI.Nr. 250/1947, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Währungsschutzgesetz, BGBI.Nr. 250/1947, wird abgeändert wie folgt:

1) § 25 hat zu lauten:

"Die von den Kreditunternehmungen gemäß § 22 abgeführtten Werte sind, soweit sie sich dazu eignen, mit dem die Höhe von 250 Millionen Schilling übersteigenden Betrag zur Tilgung der Bundesschuld bei der Österreichischen Nationalbank zu verwenden. Bis zu dieser Höhe stellen die abgeführten Werte ordentliche Einnahmen des Bundes dar."

2) § 29 hat zu lauten:

"Die für den Bund mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes verbundenen Verrechnungen haben, soweit sie den Betrag von 250 Millionen Schilling übersteigen, in der Anlehensgeberung zu erfolgen."

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen werden.

Zu Artikel I:

1) Abweichend von der bisher im § 25 des Währungsschutzgesetzes vorgesehenen Regelung soll daher der Betrag von 250 Millionen Schilling von gemäß § 22 W.Sch.G. abgeführten Werten zur Deckung ordentlicher Haushaltsausgaben des Bundes verwendet werden.

2) Die Neuregelung der Verrechnung ist zufolge der haushaltrechtlichen Grundsätze im Hinblick auf die neue Fassung des § 25 erforderlich.